

Satzungsbeschluß über die Erhaltungssatzung im Rahmenplangebiet der Stadt Rehna nach § 172 BauGB

1. Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rehna in ihrer Sitzung am 21.06.92. folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des in Arbeit befindlichen städtebaulichen Rahmenplanes, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung (sowie die Errichtung) baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.)

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, d. h. durch die Kreisverwaltung Gadebusch, Kreisbauamt, im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4
Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs 1 Nr 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluß Nr. 87 - 18/91 vom 23.09.1991 "Satzungsbeschluß über eine Erhaltungssatzung" aufgehoben.

2. Der *Bgm* wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung : *19*

davon anwesend : *17*
Ja-Stimmen : *14*
Nein-Stimmen : *3*
Stimmenthaltungen: *1*

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: *5*

Rehna, 18.9.92
Ort, Datum



[Signature]
(Unterschrift)

Stadt Rehna

Bekanntmachung der Erhaltungssatzung und der Erteilung der Genehmigung

Bekanntmachung der Stadt Rehna

hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rehna über die Erhaltung
für das Gebiet des Ortskernes und der Erteilung der Genehmigung

1. Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 9. 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), haben die Stadtverordneten der Stadt Rehna in ihrer Sitzung am 01. 06. 1992 o. g. Satzung beschlossen.

Die Erhaltungssatzung wird im Bauamt, Rehna, Puschkinplatz 1, während der Dienststunden von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Erhaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

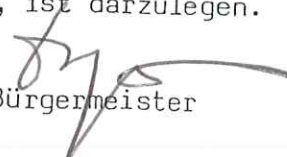
2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2. 7. 1993 - AZ. 513.4.13016290.5.1. - gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Rehna, den 4.8.93...




Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Ausgehängt am: 9.8.93.....

Abzunehmen am: 23.8.93.....

Abgenommen am: 26.8.93.....



Unterschrift 



Unterschrift 

Diese Bekanntmachung ist am 10.08.93..... in den "Lübecker Nachrichten" veröffentlicht worden.

Rehna, den 31.08.93.....




Bürgermeister

ERHALTUNGSSATZUNG

